

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 11

NUMMER : 08

DATUM : 09.04.2015

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Bezeichnung
Nr.

- 25 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Innenstadt zum „Ratinger Fischmarkt“ am Sonntag, 28. Juni 2015 sowie zum „Ratingen Festival“ am Sonntag, 23. August 2015 -
- 26 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Öffentliche Zustellung -
- 27 Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Ratingen
- Grundbuchanlegungsverfahren -

25 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Innenstadt zum „Ratinger Fischmarkt“ am Sonntag, 28. Juni 2015 sowie zum „Ratingen Festival“ am Sonntag, 23. August 2015

vom 31.03.2015

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S 516 / SGV.NRW.71113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Arbeitsschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13. November 2007 (GV.NRW. S. 561 / SGV. NRW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 24.03.2015 für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem in § 2 näher bezeichneten Teil der Ratinger Innenstadt am **Sonntag, 28. Juni 2015** sowie am **Sonntag, 23. August 2015** in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

Im Stadtteil Ratingen-Mitte dürfen Verkaufsstellen in dem von folgenden Straßen eingeschlossenen Gebiet geöffnet sein:

Maubeuger Ring,
Wilhelmring,
Freiligrathring,
Röntgenring,
Bechemer Straße vom Röntgenring zur Hans-Böckler-Straße,
Hans-Böckler-Straße,
Düsseldorfer Straße von der Hans-Böckler-Straße zur Grabenstraße,
Gabenstraße,
Werdener Straße,
Mülheimer Straße von der Werdener Straße zum Maubeuger Ring,

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb der festgelegten Gebietsgrenzen offenhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EURO geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ratingen, den 31.03.2015

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Pesch
Bürgermeister

26 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Hans Michael Hoffmann
Letzte bekannte Anschrift: Mainzer Str. 97, 55124 Mainz

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgabenjahresbescheid 2015 vom 16.01.2015
über Grundbesitzabgaben für das Objekt:
Ostring 22
Objektnummer: GA027283
Kassenkonto: 1026706

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude, Sohlstättenstr. 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.20 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 02.04.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

27 Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Ratingen

Grundbuchanlegungsverfahren

Geschäfts-Nr.:

HA-801-63

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Ratingen

Bekanntmachung

Die Stadt Ratingen -Liegenschaftsamt- hat am 17.02.2015 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Hasselbeck liegende Grundstück

Flur 10 Flurstück 640,
Am Butterbusch, Verkehrsfläche, groß: 5qm


das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Ratingen, Düsseldorfer Straße 54, 40878 Ratingen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Ratingen, 31.03.2015
Amtsgericht

Grünig
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


(Antweiler) Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



- letzte Seite nicht bedruckt -